

Allgemeine Garantiebestimmung für Fahnenmasten und Zubehör, Gerichtsstand

Wir gewähren auf unsere Aluminium-Fahnenmasten **5 Jahre Garantie** und auf sämtliches Zubehör **2 Jahr Garantie** ab Zugang der Ware beim Käufer. Dies gilt nur für Fahnenmasten im Festeinbau.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Verschleissteile (wie Kunststoff-Spritzteile, Nylonseile und Kleinzubehör) und alle Schäden, die absichtlich, grobfahrlässig oder durch unsachgemässe Bearbeitung oder Behandlung zugefügt wurden oder Schäden, die auf höhere Gewalt (wie z.B. bei Windstärken von 8 Beaufort und höher) zurückzuführen sind. Die Masten sind für eine Fahnentuchgrösse von bis zu 150 x 400 cm (Breite x Höhe) gerechnet. Vor sehr starkem Wind oder Sturm müssen die Fahnen eingeholt werden. Bei der Wahl eines Fahnenmastes sind Standort und Fahnentuchgrösse zu berücksichtigen. Ist der Standort besonders dem Wind ausgesetzt, ist bei der Wahl die Fahnantschudi oder der örtliche Vertreter zu konsultieren.

Garantieansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Montage der Masten und Zubehörteile sowie das Anbringen der Fahnen fachgerecht und nach unseren Anleitungen erfolgte und eine sachgemässe Wartung regelmässig durchgeführt wurde.

Der Wiederverkäufer von Fahnantschudi bzw. Tschudi Technology klärt die in seinem Land oder die im Lieferland geltenden gesetzlichen und/oder verbindlichen technischen Vorschriften und Normen selber ab und informiert die Kunden, soweit solche Vorschriften von den in der Schweiz geltenden abweichen. Die Haftung aufgrund abweichender Normen des Lieferlandes ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Fahnantschudi und Tschudi Technology

Durch diese Veröffentlichung werden die Garantiebestimmungen rechtskräftig. Es wird die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St.Gallen oder Luzern (Schweiz) für alle Streitigkeiten sowie die Anwendbarkeit des schweizerischen Rechts ausdrücklich anerkannt.

Auf portable Fahnenmasten geben wir keine Garantie. Diese sind Eventartikel und nicht für die Dauerbeflaggung geeignet.

Wattwil, 1. Januar 2008